



## Statuten (Version GV 2011)

<b>Abkürzungen</b>	AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
	GV	Generalversammlung der Sektion
	SAC	Schweizer Alpen-Club
	SFAC	Schweizer Frauen-Alpenclub
	SV	Sektionsversammlung der Sektion
	ZV	Zentralvorstand

<b>Einleitung</b>	Im Folgenden sind Bezeichnungen wie «Touren-Chef», «Teilnehmer» etc. geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern gleichermaßen offen.
-------------------	---

<b>Geschichte</b>	Im Jahre 1980 erfolgte die Vereinigung der SAC Sektion Grenchen (gegründet 1945) und des SFAC Sektion Grenchen (gegründet 1954).
-------------------	--

### Art. 1 Name, Sitz

<b>Verein</b>	1	Unter dem Namen SAC Sektion Grenchen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
<b>Sitz</b>	2	Der Sitz der SAC Sektion Grenchen befindet sich in Grenchen.

### Art. 2 Zweck und Aufgabe

<b>Ziel</b>	1	Die SAC Sektion Grenchen vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
<b>Bereich</b>	2	Ihr Aktivitätenbereich umfasst: - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports; - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, Bergsport, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
<b>Angebote</b>	3	Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Grenchen insbesondere zu erreichen durch folgende Angebote: - Touren; - Tourenwochen; - Chalet Grenchenberg; - Ausbildung; - Versammlungen; - Materialausleihe.

### Art. 3 Mitgliedschaft

<b>Kategorien, Stimm- und Wahlrecht</b>	1	Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Grenchen kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
<b>Mitgliedschaft SAC</b>	2	Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Grenchen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
<b>Aufnahme</b>	3	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Sektionsversammlung mit absolutem Mehr. Davon ausgenommen sind die Aufnahmen neuer Mitglieder durch den Zentralverband. Es kann gleichzeitig über mehrere Aufnahmen abgestimmt werden.
<b>Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde</b>	4	Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Grenchen die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
<b>Mitgliedschaft in mehreren Sektionen</b>	5	Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
<b>Sektionsübertritte</b>	6	Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

<i>Ehrenmitglieder</i>	7	Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
<i>Austritt</i>	8	Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Ortsgruppe einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro-rata Rückerstattung findet nicht statt.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

#### **Art. 4 Aufnahmeverfahren**

<i>Paten-System</i>	1	Jedem Neumitglied wird ein Sektionsmitglied als Pate zugeteilt. Neumitglieder können bei der Anmeldung ein ihnen bekanntes Sektionsmitglied empfehlen. Die Paten sind verpflichtet, das Neumitglied über die sektionsinternen Abläufe und Regeln zu informieren sowie die Einführung in den Chalet-Hüttendienst durchzuführen.
<i>Schnuppertouren</i>	2	Interessierte können nach Absprache mit dem Tourenleiter an Schnuppertouren teilnehmen.
<i>Minderjährige</i>	3	Bei minderjährigen Neueintritten muss das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

#### **Art. 5 Ortsgruppen**

<i>Zustimmung</i>	1	Mitglieder, die nicht in Grenchen oder seiner Umgebung wohnhaft sind, können sich mit Zustimmung der Generalversammlung der Sektion als Ortsgruppe konstituieren.
<i>Voraussetzung</i>	2	Voraussetzung zur Bildung einer Ortsgruppe sind eine Mitgliederzahl von mindestens 50 Personen und die Genehmigung der Statuten durch den Vorstand der Sektion.
<i>Mitgliedschaft</i>	3	Mit Zustimmung der Generalversammlung gebildete Ortsgruppen können über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden, welche automatisch auch Mitglieder der Sektion Grenchen werden.

#### **Art. 6 Beiträge**

<i>Zentralbeitrag</i>	1	Die Mitglieder entrichten die von den AV des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
<i>Sektionsbeitrag</i>	2	Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse sowie ausserordentliche Beiträge, welche durch die Sektionsversammlung festgelegt werden.

#### **Art. 7 Erlass von Beiträgen**

<i>Mitgliederjahre</i>	1	Mitglieder, die dem SAC seit 50 Jahren angehören, werden vom Sektionsbeitrag befreit. Die übrigen Beiträge sind gemäss Zentralstatuten zu entrichten. Die Mitgliedschaftsjahre im SFAC werden voll angerechnet.
<i>Ehrenmitglieder</i>	2	Ehrenmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit.

#### **Art. 8 Organe**

		Die Organe der SAC Sektion Grenchen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Generalversammlung;</li> <li>- die Sektionsversammlungen;</li> <li>- der Vorstand;</li> <li>- die Kommissionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tourenkommission (siehe Tourenreglement);</li> <li>- Hüttenkommission (siehe Hüttenreglement);</li> </ul> </li> <li>- die Revisionsstelle.</li> </ul>
--	--	---

**Art. 9 Generalversammlung**

<i>Funktion und Termin</i>	1	Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Grenchen. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen und zwar jeweils im ersten Quartal.
<i>Einladung</i>	2	Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	3	Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
<i>Tagesordnung</i>	4	Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
<i>Ausserordentliche GV</i>	5	Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand, auf Verlangen von mindestens zwei Ortsgruppen oder 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich, begründet und unterzeichnet einzureichen.  Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
<i>Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen</i>	6	Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn 50% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.  Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
<i>Leitung</i>	7	Die GV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Delegierte für die AV</i>	8	Die Delegierten für die AV des SAC Grenchen werden vom Vorstand der Sektion bestimmt.
<i>Geschäfte</i>	9	Die GV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"><li>- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;</li><li>- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;</li><li>- Entlastung des Vorstandes;</li><li>- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, der ständigen Kommissionen und der Sonderkommissionen jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren;</li><li>- Statutenrevision;</li><li>- Erlass und Anpassung von Reglementen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Hüttenreglement;</li><li>- Tourenreglement;</li></ul></li><li>- Bildung neuer Ortsgruppen;</li><li>- Ausschluss von Mitgliedern;</li><li>- Ernennung von Ehrenmitgliedern;</li><li>- Auflösung der Sektion.</li></ul>

**Art. 10 Sektionsversammlung**

<i>Funktion</i>	1	Die Sektionsversammlung erledigt die laufenden Geschäfte. Sie beschliesst im letzten Quartal des Jahres: <ul style="list-style-type: none"><li>- das Tourenprogramm;</li><li>- die Subventionsbeiträge;</li><li>- die Sektionsbeiträge für die Mitglieder.</li></ul>
<i>Einladung und Termine</i>	2	Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sektionsversammlung ein. Die Einladung wird durch den Vorstand publiziert.

**Art. 11****Vorstand**

<i>Funktion</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Grenchen. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
<i>Amtsdauer, Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. In der Regel sind folgende Funktionen im Vorstand vertreten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident;</li> <li>- Vizepräsident;</li> <li>- Kassier;</li> <li>- Aktuar;</li> <li>- Hütten-Chef</li> <li>- Tourenchef: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommertouren-Chef;</li> <li>- Wintertouren-Chef;</li> <li>- Wander- und Bergtouren-Chef;</li> <li>- JO-Chef;</li> <li>- KiBe Leiter;</li> <li>- Seniorenobmann;</li> </ul> </li> <li>- Beisitzer: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Redaktor der Clubnachrichten und Kulturbeauftragte;</li> <li>- Verwalter Mitgliederwesen;</li> <li>- Umweltbeauftragter.</li> </ul> </li> </ul>
<i>Aufgabenteilung</i>	3	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
<i>Aufgaben</i>	4	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzug der Beschlüsse der GV;</li> <li>- Genehmigung von Verträgen;</li> <li>- Vorbereitung und Durchführung der GV;</li> <li>- Beschluss ausserordentlicher Ausgaben bis zu CHF 2'000.00;</li> <li>- Besetzen der Funktionen;</li> <li>- Erstellung des Pflichtenhefts für die Funktionen;</li> <li>- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;</li> <li>- Bestimmung der Delegierten für die AV des SAC;</li> <li>- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;</li> <li>- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</li> </ul>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	5	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident oder seine Vertretung den Stichtscheid fällen.
<i>Unterschriftenregelung</i>	6	Die rechtsverbindliche Unterschrift der Sektion führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**Art. 12****Kommissionen**

<i>Organisation und Aufgaben</i>	1	Die Organisation und die Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in eigenen Reglementen geregelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tourenkommission im Tourenreglement;</li> <li>- Hüttenkommission im Hüttenreglement.</li> </ul>
<i>Sonderkommissionen</i>	2	Zur Behandlung und Erfüllung besonderer Aufgaben bildet die GV Sonderkommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
<i>Vertretung des Vorstands</i>	3	In jeder Sonderkommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Der Kommissionspräsident nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
<i>Wahl</i>	4	Die Mitglieder der Sonderkommissionen werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

**Art. 13 Revisionsstelle**

<i>Ernennung</i>	1	Die GV bestimmt alle zwei Jahre drei Rechnungsrevisoren. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
<i>Auftrag</i>	2	Zwei Revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers.
<i>Bericht- erstattung</i>	3	Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

**Art. 14 Haftung**

		Die SAC Sektion Grenchen haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Grenchen ist ausgeschlossen.
--	--	---

**Art. 15 Statutenrevision**

		Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.
--	--	---

**Art. 16 Auflösung**

<i>Beschluss</i>	1	Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Grenchen erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
<i>Vermögen</i>	2	Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

**Art. 17 Geschäftsjahr**

		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
--	--	---

**Art. 18 Schlussbestimmungen**

		Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 28. Januar 2011 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 29. Januar 1988 und 24. Januar 2003 gültigen Statuten und treten am 28. Januar 2011 in Kraft.
--	--	---

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Grenchen

Martin Schmid, Präsident

Michael Vogt, Vizepräsident

Schweizer Alpen-Club SAC, Zentralvorstand

Frank Urs Müller, Zentralpräsident SAC

Christian Cotting, Jurist im ZV des SAC